

**Information
des Prüfungsausschusses Kieferorthopädie der
Zahnärztekammer Nordrhein**



**Kriterien für die Ausstellung
von Weiterbildungszeugnissen auf dem
Gebiet Kieferorthopädie**

Gemäß § 4 Abs. 3 Weiterbildungsordnung (WBO) der Zahnärztekammer Nordrhein müssen Weiterbildungszeugnisse Angaben über:

- Zeitdauer der Weiterbildung der Assistenten
- Weiterbildungsmodus (ganztätig, halbtätig, Kontinuität)
- Unterbrechungen innerhalb der Weiterbildungszeit

sowie Konkretisierungen bezüglich

- Inhalt
- Umfang:
 1. *Anzahl der betreuten Patienten in aktiver Therapie*
 2. *Anzahl der Anfangsuntersuchungen*
 3. *Anzahl der erstellten Behandlungspläne*
 4. *Anzahl der Abschlüsse*
 5. *Anzahl der eingesetzten Behandlungsapparaturen*
 - *herausnehmbare Geräte*
 - *feststehende Geräte*
 - *sonstige Geräte (TPA, QH, HG, Gesichtsmaske, Herbst, Implantate)*
- Ergebnis der Weiterbildung

und über die erworbenen

- Kenntnisse und Fertigkeiten

beinhalten.

Wir bitten freundlichst um Beachtung der o.g. Punkte, damit Antragstellern, die eine Zulassung zum Prüfungsfachgespräch im Kammerbereich Nordrhein anstreben, keine Wartezeiten durch evtl. notwendig werdende Modifizierungen der Weiterbildungszeugnisse entstehen.

Düsseldorf, Juni 2011